

Das Verbraucherinsolvenzverfahren

Eine Erstinformation für Ratsuchende

Dieses Informationsblatt gibt einen allgemeinen Überblick über das Verbraucherinsolvenzverfahren und kann Ihnen eine erste Orientierung bieten. Persönliche Beratung und konkrete Unterstützung erhalten Sie kostenfrei in einer anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle in Sachsen.

Wenn Sie durch Ihr Einkommen und Vermögen nicht in der Lage sind, Ihre Schulden in einem überschaubaren Zeitraum zu bezahlen, kann das Verbraucherinsolvenzverfahren eine Chance für eine Entschuldung und einen wirtschaftlichen Neuanfang sein.

1. Voraussetzungen

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist für Privatpersonen (daher manchmal die Bezeichnung: „Privatinsolvenz“) bestimmt. Wenn ehemals Selbstständige höchstens 19 Gläubiger haben und keine Forderungen aus Arbeitnehmerverhältnissen wie Löhne oder nicht abgeführte Sozialabgaben bestehen, können auch sie das Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen. Andernfalls kommt für sie und aktuell Selbstständige das Regelinsolvenzverfahren in Frage. Wenn die Entscheidung über die Art des Verfahrens nicht eindeutig ist, empfiehlt es sich, zuerst eine Schuldnerberatungsstelle aufzusuchen.

Eine Entschuldung mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren gelingt nur, wenn Sie während des gesamten Prozesses aktiv mitarbeiten. Sie sollten keine neuen Schulden machen und die notwendigen laufenden Zahlungen wie Miete und Strom sicherstellen können. Wichtig ist, dass Sie möglichst alle Schulden zusammentragen. Wenn Sie nicht wissen, wie Sie dabei vorgehen können, erhalten Sie Unterstützung bei der Schuldnerberatung.

Ihr monatliches Einkommen und eventuell vorhandenes Vermögen müssen Sie vollumfänglich offenlegen. Nur so kann die Schuldnerberatung prüfen, ob und was davon für die Schuldenregulierung einzusetzen ist.

2. Ablauf

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein mehrstufiges Verfahren. Sollte bereits der außergerichtliche Einigungsversuch gelingen, erübrigt sich das weitere Verfahren.

2.1 Der außergerichtliche Einigungsversuch

Zuerst müssen Sie versuchen, sich mit Ihren Gläubigern außergerichtlich zu einigen. Gemeinsam mit der Schuldnerberatung erstellen Sie dafür einen Plan, der alle Gläubiger gleichermaßen berücksichtigt. Der Plan kann monatliche Ratenzahlungen vorsehen oder eine Einmalzahlung (z.B., wenn Sie durch Unterstützung Dritter einen Geldbetrag zur Verfügung gestellt bekommen). Gelingt es, dass alle Gläubiger dem außergerichtlichen Plan zustimmen und Sie sich an die getroffenen Vereinbarungen halten, erreichen Sie Schuldenfreiheit.

Lehnt auch nur ein Gläubiger den Plan ab oder reagiert nicht auf das Angebot, ist dieser gescheitert. Über das Scheitern erteilt die Schuldnerberatungsstelle eine Bescheinigung, die Sie für den weiteren Fortgang des Verfahrens benötigen und die Bestandteil des Insolvenzantrags ist.

2.2 Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan

Nach dem Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs können Sie bei Gericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen. Beim Ausfüllen des dafür vorgeschriebenen amtlichen Vordrucks unterstützt Sie die Schuldnerberatung.

Anhand Ihrer eingereichten Unterlagen prüft das Gericht, ob eine „Neuaufgabe“ des außergerichtlichen Einigungsversuchs mit Nachdruck des Gerichts sinnvoll ist. Das kann der Fall sein, wenn bereits die Mehrheit der Gläubiger nach Anzahl und Schuldsomme dem außergerichtlichen Plan zugestimmt hatte. Das Gericht hat die Möglichkeit, die Zustimmung der ablehnenden Gläubiger zu „erzwingen“. Kommt der gerichtliche Plan zustande, ist ein Insolvenzverfahren nicht erforderlich.

2.3 Das gerichtliche Insolvenzverfahren

Erscheint das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren aussichtslos oder ist gescheitert, eröffnet das Gericht Ihr Insolvenzverfahren und kündigt die Erlangung der Restschuldbefreiung an. Das Gericht setzt einen Insolvenzverwalter ein. Zu den Aufgaben des Insolvenzverwalters gehört es, ein Gläubigerverzeichnis zu erstellen und eventuell vorhandenes pfändbares Vermögen und pfändbares Einkommen (= Insolvenzmasse) einzuziehen. Während des Verfahrens darf kein einzelner Gläubiger gegen Sie vollstrecken. Hat der Insolvenzverwalter seine Aufgaben erfüllt, erstattet er Bericht an das Gericht. Das Gericht hebt per Beschluss das eigentliche Insolvenzverfahren auf.

2.4 Das Restschuldbefreiungsverfahren (Wohlverhaltensphase)

Das Verfahren zur Restschuldbefreiung beginnt gleichzeitig mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und dauert im Regelfall **drei Jahre** ab Eröffnung. Pfändbares Einkommen wird weiterhin vom Treuhänder (i.d.R. ist das die gleiche Person, die vorher als Insolvenzverwalter eingesetzt war) eingezogen. Sie haben folgende Pflichten (Obliegenheiten):

- Sie müssen eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder im Fall von Arbeitslosigkeit sich um eine solche bemühen.
- Wenn Sie etwas erben, müssen Sie die Hälfte des Erbes an den Treuhänder herausgeben. Das Gleiche gilt für Schenkungen. Gewinne, z.B. aus einer Lotterie müssen in voller Höhe herausgegeben werden. Von der Herausgabepflicht sind gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert ausgenommen.
- Jeden Wechsel Ihres Wohnsitzes oder Ihrer Arbeitsstelle müssen Sie unverzüglich dem Gericht und dem Treuhänder anzeigen.
- Zahlungen für Insolvenzgläubiger dürfen Sie nur an den Treuhänder leisten und keinem Gläubiger Sondervorteile verschaffen
- Sie dürfen keine neuen und unangemessenen Schulden machen.

Erfüllen Sie Ihre Verpflichtungen, wird Ihnen vom Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung erteilt.

3. Häufige Fragen

3.1 Was kostet ein Insolvenzverfahren?

Wenn mit Unterstützung der Schuldnerberatung der Wohlfahrtsverbände, der Verbraucherzentralen oder anderer öffentlicher Stellen eine außergerichtliche Einigung gelingt, fallen keine Kosten an.

Im Insolvenzverfahren fallen Gerichtskosten und Kosten des Insolvenzverwalters/Treuhänders an. Wenn Sie die Kosten nicht zahlen können, stellen Sie dafür einen Stundungsantrag. Die Stundung kann nach dem Verfahren verlängert werden. Kosten, die nach weiteren vier Jahren noch offen sein sollten, können erlassen werden.

3.2 Wer erfährt, dass ich im Insolvenzverfahren bin?

Alle Ihr Insolvenzverfahren betreffenden Beschlüsse des Insolvenzgerichts werden unter www.insolvenzbekanntmachungen.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt, damit eventuell vergessene Gläubiger ihre Forderungen anmelden können.

Ihr Insolvenzverwalter wird nach Verfahrenseröffnung an Ihren Arbeitgeber mit der Aufforderung herantreten, die pfändbaren Beträge Ihres Lohnes direkt an ihn abzuführen. Sprechen Sie am besten im Vorfeld mit Ihrem Arbeitgeber. Wenn das nicht möglich ist, ohne Ihren Arbeitsplatz zu gefährden, legen Sie das Ihrem Insolvenzverwalter dar. Manche Insolvenzverwalter sind unter diesen Umständen bereit, dass Sie ihm unter regelmäßiger Vorlage Ihrer Einkommensnachweise die pfändbaren Beträge monatlich selbst überweisen.

Auch wenn Sie Konsequenzen befürchten, wenn Ihr Vermieter von Ihrem Verfahren erfährt, sprechen Sie rechtzeitig mit Ihrem Insolvenzverwalter.

Über Ihr Verfahren erfolgt ein Eintrag in die Schufa. Dieser wird 6 Monate nach Erteilung der Restschuldbefreiung gelöscht.

3.3 Kann ich mich durch ein Insolvenzverfahren von allen Schulden befreien?

Es gibt Schulden, für die es keine Restschuldbefreiung gibt. Das betrifft Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen (z.B. Schadensersatz und Schmerzensgeld), Geldstrafen und Bußgelder, vorsätzlich pflichtwidrig nicht gezahlter Unterhalt und Schulden aus Steuerstraftaten bei rechtskräftiger Verurteilung. Für diese Schulden müssen Regelungen zur Zahlung getroffen werden. Auch Schulden, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen, müssen gezahlt werden.



Eine Übersicht der anerkannten und geförderten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Sachsen erhalten Sie unter: <https://lfs-inso.de/beratungsstellen/>